# Geseke, Perordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 24. Juli 1933.

Un die Kirchenvorstände

Es herrscht Unsicherheit darüber, ob der stellvertretende Vorsitzer im Kirchenvorstand ein Geistlicher oder ein Laie sein soll.

In sinngemäßer Verfolgung des im Gesetz, betreffend Neuwahl der Kirchenvorsteher in Hamburg, vom 15. Juli 1933 (G. V. M. Seite 49) zu § 10 (2) der Kirchenversassung zum Ausdruck kommenden Prinzips der geistlichen Führung kann der Vertreter des Vorssitzers im Kirchenvorstand nur der im Amt nächstälteste Geistliche sein. Vesteht in einer Gemeinde das Pfarramt nur aus einem Geistlichen, so bestellt dieser seinen Stellvertreter aus den Laien des Kirchenvorstandes.

Dagegen wird es sich empfehlen, den Vorsitz im Verwaltungsausschuß einem Laien zu übertragen.

gez. D. Dr. Schöffel.

Un die Pfarrämter

1.

## Berordning,

betreffend "Evangelisches Jugendwert".

Zur Vereinheitlichung der evangelischen Jugendarbeit im Bereich der Evangelische lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird folgendes verordnet:

(1) Der Landesbischof beauftragt den Jugendpastor mit der Zusammenfassung und Verstretung aller evangelischen Jugendgruppen und sverbände in einem "Evangelischen Jugendwerf". Der besondere Zusammenschluß der evangelischen Gemeindejugendkreise, die keinem der großen evangelischen Keichsverbände augehören, erfolgt durch den Jugendpastor in dem Verband "Evangelische Gemeindejugendkreise Hamburgs".

Anordnungen des Jugendpastors, die sich auf die Geschlossenheit der kirchlichen Jugendarbeit beziehen, sind zu befolgen. Dabei gilt unter Berücksichtigung der Eigenart des Gemeindelebens der Grundsatz, daß gesamtkirchliche Veranstaltungen Verbandsveranstaltungen vorangehen.

(2) Der Landesbischof beruft und bestätigt einen Evangelischen Landesjugendrat. Ihm sollen angehören der Jugendpastor als Vorsitzender und die Führer der großen evansgelischen Jugendverbände. Die besondere Aufgabe des Evangelischen Landesjugendsrates liegt in der Verlebendigung und stärkeren Zusammensassung der firchlichen

Jugendarbeit, ihrem planmäßigen Aufbau und Einsat in Kirche und Gemeinde, sowie im Zusammenschluß und in der Schulung des Führernachwuchses.

(3) Der Landesbischof beauftragt auf Vorschlag des Gemeindepfarramts in jeder Gemeinde einen Pastor oder den Gemeindehelser mit der Verantwortung für die gesamte Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Beauftragten werden als solche dem Jugendspastor gemeldet.

Der Landesbischof gez. D. Dr. Schöffel.

2. Gemäß der obigen Verordnung ersuche ich um Nennung eines Pastors in jeder Gemeinde, den ich mit der Verantwortung für die gesamte Jugendarbeit in der Gemeinde

beauftragen kann. Termin der Meldung: 15. August 1933.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

3. Auf Antrag des Evangelischen Landesverbandes für die weibliche Jugend Hamburgs e. B. habe ich anläßlich des 25jährigen Bestehens des Jugendwerkes in Hamburg am Sonntag, dem 20. August 1933, in allen hamburgischen Kirchengemeinden eine fakultative Kollekte genehmigt.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

#### An die Kirchenvorstände

#### An die Pfarrämter

- 1. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich das Folgende:
  - (1) In allen Fällen, in benen nach der Flaggen= und Glockenordnung der Hamburgischen Landeskirche vom 18. März 1933 die Kirchenfahne zu zeigen war, ist in Zukunft rechts von der Kirchenfahne die schwarz=weiß=rote, links von der Kirchenfahne die Hakenkreuzsahne zu zeigen.
  - (2) Die Kirchenvorstände wollen für baldmögliche Anschaffung der Fahnen Sorge tragen. Wenn die Boranschlagsmittel nicht ausreichen sollten, so kann auf begründeten Antrag aus den Mitteln der Kirchenhauptkasse ein Zuschuß gewährt werden.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.

2. Der Herr Landesbischof fährt nach dem 26. Juli 1933 für etwa drei Wochen, der Herr Oberkirchenrat Tügel ab 27. Juli 1933 für etwa  $4^{1/2}$  Wochen auf Urlaub. Die Sprechstunden für beide Herren übernimmt am Dienstag, Donnerstag und Freitag, 11-13 Uhr, im Jimmer des Herrn Landesbischof, Herr Generalsuperintendent D. Knolle.

# Geseke, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. Juli 1933.

Un die Kirchenvorstände

#### Un die Pfarrämter

1.

## Berordnung.

Auf Grund des § 45 der Kirchenverfaffung verordne ich das Folgende: Das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche wird in sechs Kreise eingeteilt:

- 1. Hauptkirchenkreis
- 2. Westfreis
- 3. Oftkreis
- 4. Südfreis
- 5. Kreis Bergedorf
- 6. Kreis Umt Rigebüttel.

Bu den Kreisen gehören folgende Gemeinden:

1. Sauptfirchenfreis

St. Petri

St. Jakobi

St Nikolai

St. Michaelis.

St. Katharinen

2. Westfreis

St. Pauli

Hoheluft

Eimsbüttel

Eppendorf

West-Eimsbüttel

Winterhude

Harvestehude

Tuhlsbüttel.

3. Oftfreis

St. Gertrud

West=Barmbeck

Uhlenhorst

Nord=Barmbeck

Gilbeck-Friedensfirche

Nord=Barmbeck=Harploh

Eilbeck-Verföhnungstirche

Nord=Barmbeck=Dulsberg.

Alt=Barmbeck

4. Südfreis

St. Georg

Süd-Hamm

Borgfelde

Horn

St. Annen

St. Thomas

Stephan=Rempe

Beddel.

Hamm

#### 5. Kreis Bergedorf

Bergedorf

Ullermöhe

Geefthacht

Billwärder an der Bille

Altengamme

Moorfleth

Kirchwärder Neuengamme Ochsenwärder Moorburg.

Curglack

6. Kreis Umt Ripebüttel

Ritebüttel

Döse

Groden

Alt=Curhaven.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.

2. Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

I.

Der 7. Abschnitt der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. Mai 1923 erhält folgende Fassung:

#### Die Konvente.

#### § 45

- (1) Die Konvente wählen die Abgeordneten zur Landessynode; sie beraten gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere den einmal im Jahre vom Landesbischof vorgelegten Bericht über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit. Sie können Anträge an den Landesbischof stellen. In den Kreisen Bergedorf und Ant Ripebüttel steht ihnen auch die Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten des kirchlichen Kreises zu sowie das Recht, Sonderkirchensteuern (§ 14 [1] 3) auszuschreiben; ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesbischofs.
- (2) Zur Vildung der Konvente ist das Gebiet der Hamburgischen Landeskirche in Kreise eingeteilt. Die zu einem Kreise gehörenden Gemeinden wählen durch ihren Kirchensvorstand aus dessen Mitgliedern die Abgeordneten zum Konvent. Aus welchen Kirchensgemeinden die Kreise gebildet werden, bestimmt der Landesbischof.
- (3) Die Abgeordneten zum Konvent werden auf Grund der vom Landesbischof zu erlassenen Wahlordnung gewählt.
  - (1) Den Konventen der Stadtfreise gehören an:
  - 1. der Landesbischof bzw. ein von ihm zu bestimmender Geistlicher als Vorsitzer,
  - 2. ein Geiftlicher und vier nichtgeiftliche Abgeordnete eines jeden Kirchenvorstandes,
  - 3. je fünf vom Vorsitzer zu berufende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben
    - (2) Zum Konvent des Hauptfirchenkreises gehören außerdem die Hauptpastoren.

- (3) Den Konventen der Kreise Bergedorf und Amt Rigebüttel gehören an:
- 1. der Landesbischof bzw. ein von ihm zu bestimmender Geistlicher als Vorsiger,
- 2. die Pastoren,
- 3. im Kreise Bergedorf zwei nichtgeistliche Abgeordnete des Kirchenvorstandes Bergedorf und je ein nichtgeistlicher Abgeordneter der anderen Kirchenvorstände; im Kreise Amt Rigebüttel je drei nichtgeistliche Abgeordnete eines jeden Kirchenvorstandes,
- 4. je fünf vom Vorsitzer zu bernfende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.
  - (4) Jeder Konvent wählt aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzer.
  - (5) Der Landesbischof kann jederzeit den Vorsitz im Konvent selbst übernehmen.
- (6) Die Konvente werben vom Vorsitzer berufen. Der Vorsitzer soll im übrigen dem Verlangen des Konvents nach einer Vernfung Rechnung tragen.

II.

Der 8. Abschnitt der Verfassung erhält folgende Fassung:

Die Landessinnobe.

§ 48

- (1) Die Landessynode hat die Aufgabe
- 1. den Abgeordneten zur Nationalspnode zu wählen, sofern nicht die Kirchenleitung den Abgeordneten entsendet,
- 2. den Voranschlag der Kirchenhauptkasse vor Beginn des Rechnungsjahres festzustellen. Der Landesbischof kann Beschlüsse der Landesspunde, die die Vorlage abändern, innerhalb zweier Wochen im Wege des Einspruchs ganz oder teilweise aufheben und insoweit die Feststellung des Voranschlages von sich aus vornehmen,
- 3. die Abrechnung der Kirchenhauptkasse entlastend zu genehmigen,
- 4. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm allgemein verbindliche Gesetze zu erlassen,
- 5. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm die bestehende Kirchenversassung zu ändern (§ 61),
- 6. auf Vorlage des Landesbischofs und im Einvernehmen mit ihm Beschlüsse zu fassen über Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher, Agenden und über Einführung oder Abschaffung von jährlich wiederkehrenden Festen im ganzen Gebiet der Kirche.
- (2) Vorlagen des Landesbischofs, die auf dem im § 44 der Kirchenverfassung genannten Gebiete liegen, müssen von einem Gutachten der drei geistlichen Kollegien begleitet sein.
- (3) Die von der Landessynnode beschlossenen Gesetze werden durch den Landesbischof ausgesertigt und im Gesetzblatt der Landeskirche verkündet.

§ 49

- (1) Der Landessynode gehören an
- 1. die Hauptpaftoren, soweit sie nicht Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats sind,
- 2. ein geiftlicher und vier nichtgeiftliche Abgeordnete eines jeden Konvents der Stadtfreise,

- 3. ein geiftlicher und zwei nichtgeiftliche Abgeordnete des Konvents des Kreises Bergedorf,
- 4. ein geiftlicher und ein nichtgeiftlicher Abgeordneter des Konvents des Kreises Umt Ritzebüttel,
- 5. acht bis zwölf vom Landesbischof zu berufende Mitglieder, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.
- (2) Die Vorsitzer der Konvente nehmen an den Sitzungen der Landessinnode mit beratender Stimme teil.
- (3) Bei den Wahlen zur Landessynode sind die Konvente auf ihre nichtgeistlichen Mitglieder und auf die Pastoren ihres Kreises beschränkt. Die Mitglieder des vorläufigen Landeskirchenrats können der Landessynode nicht angehören, nehmen aber an deren Sitzungen teil.

#### § 50

Die Landessynobe erwählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und aus drei Schriftsührern. Einer der beiden Präsidenten muß ein Geistlicher sein. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des ersten Präsidenten. Bis zu dessen Wahl wird die Synode vom Landesbischof geleitet.

#### § 51

Der Landesbischof oder seine Beauftragten haben das Recht, an allen Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüfse teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

#### § 52

- (1) Der Landesbischof beruft mindestens einmal im Jahre die Landessynode und bestimmt die Tagesordnung. Er soll im übrigen dem Verlangen der Landessynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch vom Vorstand der Landessynode für die ganze Sitzung oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Auf Verlangen des Landesbischofs ist die Öffentlichkeit vom Vorstand der Landessynode auszuschließen.
- (2) Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der gesamten Kirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes der Landessynode betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten.

Die §§ 54 und 55 werden gestrichen.

#### III.

Alle Kirchenvorsteher, Mitglieder der Konvente und der Landessynode sind bei Amtsantritt auf die Reichskirchenverfassung zu verpflichten.

Hamburg, den 22. Juli 1933.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.

#### 3.

### Berordnung.

	Auf Grund des § 46 der	Kirch	enverfaf	fung bestimme ich zum Vorsitzer
des	Westfreises	Herrn	Pastor	Rudgar Mumssen, Eimsbüttel
"	Ostfreises	"	"	Johannes Wehrmann, Gilbed-Friedenstirche
"	Südtreises	"	"	Dr. Hermann Junge, Borgfelde
"	Kreises Bergedorf	"	"	Friedrich Holt, Altengamme
"	Kreises Umt Ritzebüttel	"	"	Robert Steinmeg, Groben.
	Hamburg, den 22. Juli	1933.		<b>Ver Landesbijchof</b> gcz. D. Dr. Schöffel.

#### 4.

## Gesetz,

#### betreffend den Generalinperintendenten und den Oberkirchenrat.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

Dem Landesbischof stehen zur Seite der Generalsuperintendent und der Oberfirchenrat.

In allen oberhirtlichen Angelegenheiten vertritt den Landesbischof der Generalssuperintendent.

In allen kirchenregimentlichen Angelegenheiten vertritt den Landesbischof der Oberkirchenrat.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.

#### 5.

## Gejetz,

### betreffend die Propite.

Auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes der Synode vom 29. Mai 1933 verordne ich folgendes:

Der Propst übt die oberhirtliche Aufsicht in seinem Kirchenfreis aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Er berät die Geistlichen des Kirchenfreises amtsbrüderlich, beaufsichtigt deren Amtsund Lebensführung und berichtet dem Landesbischof.
- 2. Er hält Visitationen in seinem Kirchenkreise ab. Die Visitationsordnung erläßt der Landesbischof.
- 3. Er trägt dafür Sorge, daß die Gemeinden seines Kirchenkreises zu innerer Einheit zusammenwachsen, indem er sie um die gemeinsamen Anliegen der Außeren, Juneren und Volksmission sowie um Volks-, Schul- und Jugendfragen sammelt.
- 4. Er versammelt die Geiftlichen seines Kirchenfreises zu regelmäßigen Aussprachen und trägt Sorge für Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung, für Austausch der

Erfahrungen und für Festigung der amtsbrüderlichen Verbundenheit der Geistlichen seines Kreises.

- 5. Er regelt den Urlaub nach einer vom Landesbischof zu erlassenden Urlaubsordnung sowie die Vertretung der Geistlichen seines Kreises. Über Beschwerden entscheidet der Landesbischof.
- 6. Er führt den Vorsitz im Konvent seines Kreises.
- 7. Er nimmt an den Sitzungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.
- 8. Er führt besondere, ihm vom Landesbischof erteilte Aufträge durch.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.

6. Ernennung.
Ich ernenne hiermit

zum Generalsuperintendenten für die Hamburgische Landeskirche Herrn Hauptpastor D. Knolle;

zu Pröpften

für	den	Rirchenfreis	West	Herrn	Pastor	Mtumssen
"	"	"	Djt	"	"	Wehrmann
,,	"	"	Siib	"	"	Dr. Junge
"	"	"	Bergedorf	"	"	Holtz
"	"	"	Amt Ripebüttel	"	"	Steinmetz.
						•

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.

#### 7.

## Berufung.

Nachdem die Pastoren Wehrmann und Dr. Junge von mir zu Pröpsten ernannt und infolgedessen aus dem vorläufigen Landeskirchenrat ausgeschieden sind, berufe ich an ihrer Stelle zu Mitgliedern des vorläufigen Landeskirchenrats die Pastoren D. Heitmann und Drechsler.

Hamburg, den 25. Juli 1933.

**Der Landesbischof** gez. D. Dr. Schöffel.